



**Entscheidung Nr. vom 6227 vom 05.04.2018
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 27.04.2018**

Von Amts wegen:

Verfahrensbeteiligte:

Verfahrensbevollmächtigter:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
in ihrer 723. Sitzung vom 05.04.2018**

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Bayern

Berlin

Brandenburg

Protokollführer:

Für die Verfahrensbeteiligte:

beschlossen:

Der Videofilm „Caligula – Aufstieg und Fall eines Tyrannen Teil 1 und Teil 2“, Constantin-Video, München wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist der im Jahr 1979 in Italien und den USA produzierte Videofilm „Caligula – Aufstieg und Fall eines Tyrannen Teil 1 und 2“. Der Film hat eine Gesamtlänge von rund 160 Minuten. Regie führte Tinto Brass.

Der Film wurde durch Anordnung vom 24.09.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 180 vom 28.09.1982 vorläufig in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen, die endgültige Listenaufnahme erfolgt mit Entscheidung Nr. 214. Mit Entscheidung Nr. 7682 (V) vom 09.05.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27.09.2007, wurde der Film folgeindiziert. In dieser Folgeindizierungsentscheidung stellte das 3er-Gremium fest, dass die in dem Film dargestellte Verknüpfung von Sex und Gewalt als jugendgefährdend einzustufen sei. Hervorzuheben sei die Szene, in der Caligula eine Braut brutal vergewaltige den Bräutigam anschließend mit der Faust anal penetriere. Des weiteren sei der Film in Teilen als pornographisch einzustufen. Vielfach in Großaufnahme würden sexuelle Handlungen wie Fellatio, Cunnilingus und Masturbation dargestellt. Schließlich wirke der Film aufgrund der Darstellung von Gewalthandlungen auch verrohend.

Der Bundesprüfstelle wurde am 29.10.2015 eine neue Fassung des Films eingereicht, die auf Inhaltsgleichheit mit der indizierten Filmversion zu überprüfen war.

Mit am 16.01.2018 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben beantragt die Verfahrensbeitragsnehmerin als heutige Rechteinhaberin über ihren Verfahrensbevollmächtigten die Streichung des Films aus der Liste jugendgefährdender Medien. Die über 35 Jahre alte Produktion sei aus heutiger Sicht nicht mehr als jugendaffin anzusehen. Der Film erscheine über weite Strecken langatmig und dialoglastig. Aufgrund der in der Historie angesiedelten Handlung und Darstellung dürften Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sein. Im Gegenteil wirkten teils blutige Folterungen abstoßend. Der Film stelle sich auch an keiner Stelle als Plädoyer für eine Verbindung von Sexualität und Gewalt dar. Die Grausamkeiten und Orgien seien in eine ferne Zeit eingebunden und zeigten ein Sittengemälde ohne anreißerische Wirkungen im Sinne eines Nachahmungseffekts. Der Film sei auch nicht als pornographisch einzustufen. Hierfür fehle es an einer grob aufdringlichen Weise der Darstellung und ihrer „objektiven Gesamttendenz“, die „ausschließlich oder überwiegend nur auf das Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“. Es stehe nicht die sexuelle Darstellung im Vordergrund, sondern ein Sittengemälde aus der damaligen Zeit.

Sowohl der Antrag auf Feststellung der Inhaltsgleichheit als auch der Antrag auf Listenstreichung haben eine Überprüfung der ursprünglich indizierten Filmfassung zum Gegenstand. Bei der Prüfung der Inhaltsgleichheit hat ein Abgleich der neu eingereichten Fassung mit der ursprünglich indizierten daraufhin zu erfolgen, ob die als jugendgefährdend einzustufenden Szenen des Films auch in der neu eingereichten Fassung enthalten sind. Aufgrund des zeitlich vor dem Listenstreichungsantrag eingegangenen Antrags auf Feststellung der Inhaltsgleichheit war letzterer prioritär zu behandeln.

Anlässlich der Überprüfung der Inhaltsgleichheit und der Sichtung der Filmfassungen hält die Vorsitzende der Bundesprüfstelle ein Tätigwerden des Gremiums gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG für erforderlich (Bekanntwerden, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen).

Die Verfahrensbeitragsnehmerin wurde als heutige Rechteinhaberin form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Verbleib des verfahrensgegenständlichen Films in der Liste in der

Sitzung vom 06.04.2018 entschieden werden solle. Ihr Verfahrensbevollmächtigter hat von seinem Anwesenheitsrecht in der Sitzung Gebrauch gemacht und die Argumente aus seinem Schreiben wiederholt und vertieft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Videofilm wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

GRÜNDE

Der Videofilm „Caligula – Aufstieg und Fall eines Tyrannen Teil 1 und Teil 2“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG wird die Bundesprüfstelle auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,

- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Das Gremium hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob von den im verfahrensgenständlichen Film enthaltenen Darstellungen auch heute noch eine verrohende Wirkung ausgeht und ob diese als unsittlich oder als pornographisch einzustufen sind.

Ein Teil des Gremiums war der Auffassung, dass der Film auch nach heutigen Maßstäben als unsittlich, verrohend wirkend und auch in Teilen als pornographisch einzustufen ist.

So ist zu konstatieren, dass die zahlreichen Folterszenen auch nach heutigen Maßstäben detailliert ausgespielt werden. Diese Szenen erzielen weiterhin eine Wirkung, die an der Grenze zur Verrohung liegt. Auch haben Teile des Gremiums die teilweise vorhandene Verknüpfung von Sex und Gewalt in jugendmedienschutzrechtlicher Hinsicht als problematisch angesehen. Die in einigen Szenen im Detail zu sehenden sexuellen Handlungen mögen jedenfalls isoliert gesehen als pornographisch einzustufen sein.

Insgesamt hat sich das Gremium jedoch nicht mit der erforderlichen Mehrheit für einen Verbleib des Films in der Liste der jugendgefährdenden Medien ausgesprochen. Er war daher aus der Liste zu streichen.

Der Film ist im Stile der 1970er Jahre gehalten und nicht mehr als jugendaffin einzustufen. Das Setting wirkt veraltet, ebenso wie die im Film verwendete Tricktechnik, die mit heutigen Spezialeffekten nicht mithalten kann. So ist ohne weiteres erkennbar, dass beispielsweise bei den Enthauptungen künstlich gebaute Köpfe genutzt werden. Die Erzählweise ist als langsam anzusehen. Der Film dürfte vorwiegend Personen ansprechen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Jahr 1979 noch jung oder bereits erwachsen waren.

Die vorhandenen Gewaltszenen wirken übertrieben und aufgesetzt und sind in ein Sittengemälde des Römischen Reiches im 1. Jahrhundert n. Chr. eingebettet. Ein Nachahmungseffekt ist bereits insoweit nicht zu vermuten. Die Gewaltanwendung erscheint willkürlich. Empathie wird so mit den Opfern dieser Gewalthandlungen erzeugt, jedoch keine Identifikation mit den Folternden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen eine Akzeptanz für sadistisches Verhalten geweckt und dadurch auch ein gewisser Anreiz für Nachahmungseffekte geschaffen wird. Diese Gefahr sieht das Gremium aber nur bei extremen Einzelfällen, auf die bei der Beurteilung der Jugendgefährdung nicht abzustellen ist. Selbst beim „nur“ gefährdungsgeneigten Jugendlichen, der Maßstab für die Beurteilung einer etwaigen Jugendgefährdung ist, sieht das Gremium diese Gefahr nicht.

Gleiches gilt für die teilweise vorhandene Verbindung von Gewalt mit sexuellen Handlungen. Die entsprechenden Szenen wirken abstoßend, so dass das Gremium insgesamt nicht die Gefahr einer Anleitung zur Nachahmung sieht. Dies gilt auch für die noch in der Folgeindizierungsentscheidung genannten Szenen, in denen zunächst die Braut vergewaltigt und im Anschluss der Bräutigam anal penetriert wird.

Letztlich ist der Film auch nicht als pornographisch einzuordnen. Pornographisch ist eine Darstellung, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist (Eisele, in: Schön-

ke/Schröder, StGB, Kommentar, 29. Aufl., § 184 Rn. 8). Zwar werden zum Teil sexuellen Handlungen in Nahaufnahme und unverfremdet präsentiert. Diese sind jedoch in eine Rahmenhandlung eingebettet und dienen der Versinnbildlichung der zu jener Zeit herrschenden Dekadenz. Alleine vom zeitlichen Rahmen machen diese Szenen nur einen Bruchteil des insgesamt 160minütigen Films aus.

Da nach Auffassung des Gremiums der verfahrensgegenständliche Film bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Bedeutung der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Aufgrund der Streichung des verfahrensgegenständlichen Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt eine Streichung sämtlicher noch in der Liste befindlichen, wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.

Ob von dem Film noch eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war vom Gremium nicht zu entscheiden. Diese Beurteilung obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.